

Presserecht

PresseG § 11; WürttBad Ges. über die Freiheit der Presse v. 1. April 1949, RegBl. S. 59, § 8. — „Geisterreigen“.

Amtliche Leitsätze:

a) Der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung kann im Zivilrechtsweg verfolgt werden.

b) Auch gegenüber einer wissenschaftlichen Zeitung, die sich mit einem Außenseiter ihres Fachgebietes auseinandersetzt, kann ein Anspruch auf Aufnahme einer Gegendarstellung gegeben sein.

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. April 1963
Aktz.: VI ZR 54/62 (OLG Karlsruhe)

Der Kl., der in Wien die Zeitschrift „Neue Physik“ herausgibt, gehört zu einem Personenkreis, der der Einsteinschen Relativitätstheorie kritisch gegenübersteht und seine Meinung dazu u. a. in der gleichfalls in Wien erscheinenden Zeitschrift „Wissen im Werden“ veröffentlicht. Im Jahre 1959 gab der Kl. einem Vertreter des amerikanischen Nachrichtenbüros „United Press“ ein Interview, über das in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom 29. Januar 1959 ein Pressebericht unter der Überschrift „Einsteins Relativitätstheorie wird bezweifelt“ erschien. Dieser Bericht war für die vom Bekl. in Mosbach herausgegebene Zeitschrift „Physikalische Blätter“ der Anlaß, in ihrer Mai-Nummer 1959 unter der Rubrik „ceterum censeo“ eine Glosse mit der Überschrift „Der Geisterreigen“ zu bringen. In dieser Glosse heißt es u. a.:

„Im November 1958 hielt die ‚Gesellschaft für rationale Physik‘ eine Tagung über die ‚Krise der Relativitätstheorie‘ ab, auf der an fünf Tagen die ‚Physik im leeren Raum‘ behandelt wurde. Man kennt diesen Kreis aus der Wiener Zeitschrift ‚Wissen im Werden‘, in der es im wesentlichen um (oder besser gegen) die Relativitätstheorie geht. Die Namen der Autoren sind Physikern allerdings kaum bekannt. Ebensovienig bekannt ist ihnen der Physiker, den ein renommierter Publizist in einem Pressebericht kürzlich einführte, obwohl dieser ‚Physiker‘ weder in Kürschners Gelehrtenkalender noch in ‚Wer ist’s‘ zu finden ist. Das ist erstaunlich, denn dieser Herr habe, so las man Anfang dieses Jahres, bereits 1942 theoretisch bewiesen, daß Einsteins Relativitätstheorie unrichtig sei. Der Wiener Fabrikant (48 würde im ‚Spiegel‘ hinter dem Namen stehen) habe nun 1957 die Feststellung getroffen, daß das Elektron aus ‚Photronen‘ zusammengesetzt sei, und Universitätsprofessoren hätten ihm bescheinigt, daß er ein außerordentlich fähiger Fachmann sei. Aber vielleicht bezog sich das auf ein anderes Gebiet oder seine Erfindungen, denn Erfinder ist er auch. Er habe z. B. eine brauchbare Methode zur Wasserstoff-Fusion zum Patent angemeldet, habe eine Methode im Auge, Raketen durch elektromagnetische Wellen zu starten, und was der Pläne mehr sind.

Ph. Lenard und J. Stark leben nicht mehr, aber auch in Deutschland regen sich ‚pragmatische Geister‘. Die ‚Astronomische Vereinigung Düsseldorf‘ hat Ende Januar ein Preisausschreiben über die ‚Fehler in der Relativitätstheorie und ihre Lösung‘ erscheinen lassen, und wer sich an der Lösung der Preisaufgabe: ‚Die Massenveränderlichkeit ein Trugschluß?‘ beteiligt, kann 1 000 DM gewinnen.

Ein Nobelpreisträger der Physik schrieb im vorigen Jahr zu solchen immer wiederkehrenden Bestrebungen: ‚Ich dachte, daß etwa im Jahre 1910, spätestens 1915, diese relativistischen Probleme erledigt worden sind. Jedemfalls sind sie seitdem nicht nur keine Probleme, sondern ich kann überhaupt nicht verstehen, wieso die Leute die Sache nicht begreifen.‘

Uns hier mag an diesen literarischen Erscheinungen etwas anderes interessieren, nämlich die ‚Verantwortungsfreudigkeit‘ von Journalisten, solche Bemühungen dem unkritischen Publikum zu berichten, und das überraschende Selbstbewußtsein der sich produzierenden Physikneuerer.

Einst trug ein junger selbstbewußter Student im Göttinger mathematischen Seminar vor und kritisierte eine sehr schwierige mathematische Arbeit. Als er geendet hatte, meinte David Hilbert verwundert: ‚Da haben sich

soviel kluge Leute lange den Kopf darüber zerbrochen und nun kommen gerade Sie und sagen uns, was richtig ist.‘ Eben, das meinen wir: Sollte man es nicht lieber den theoretischen Physikern, die ja nicht die Dümmersten zu sein pflegen, überlassen, sich die Richtigkeit ihrer Gedankengänge und deren Konsequenzen zu überlegen?“

Der Kl., der sich durch diesen Artikel persönlich berührt fühlt, beehrte von dem Bekl. als dem Herausgeber und verantwortlichen Redakteur der „Physikalischen Blätter“ die Aufnahme einer Gegendarstellung und erhob Klage, als der Bekl. der Aufforderung nicht nachkam.

Der Bekl. vertrat die Auffassung, der Kl. sei durch die Glosse „Der Geisterreigen“ nicht betroffen. Im übrigen handele es sich um einen Streit über die Richtigkeit wissenschaftlicher Auffassungen, bei dem eine Gegendarstellung nicht in Betracht komme. Der Kl., dem zu einer Beurteilung die fachliche Kompetenz fehle, versuche über den Weg der Gegendarstellung das Ziel zu erreichen, seine unhaltbaren Auffassungen in einer Fachzeitschrift vortragen zu können. Damit werde die Gegendarstellung mißbraucht, die auch in der vom Kl. vorgeschlagenen Fassung weit über das zulässige Maß hinausgehe und offenbar unrichtige Angaben enthalte.

Das LG hat den Bekl. zur Veröffentlichung folgender Gegendarstellung verurteilt, wobei es die Formulierung gegenüber dem Vorschlag des Kl. geringfügig geändert hat:

„G e g e n d a r s t e l l u n g“

In der Mai-Nummer 1959 brachten die ‚Physikalischen Blätter‘ unter der Überschrift ‚Geisterreigen‘ eine Kritik meiner wissenschaftlichen Anschauungen, die in wesentlichen Punkten einer Richtigstellung bedarf:

1. Es trifft nicht zu, daß in der Wiener Zeitschrift ‚Wissen im Werden‘ nur Autoren zu Wort kämen, deren Namen in Physikkreisen kaum bekannt seien. Richtig ist vielmehr, daß sich unter den Autoren dieser von Universitätsprofessor Dr. Dr. Karl Sapper in Graz herausgegebenen Zeitschrift akademische Lehrer befinden, wie z. B. Professor Dr. Ernst Gehrcke, dessen Lebenswerk in den ‚Physikalischen Blättern‘ eingehend gewürdigt wurde (Heft 7 von 1958 S. 314/315).

Außerdem sind beispielsweise zu erwähnen: Universitätsprofessor Dr. Ing. Dragisa Ivanović, Belgrad, Universitätsprofessor Dr. Heinrich Quiring, Berlin, Universitätsprofessor Dr. V. N. Njegovan, Zagreb, Professor Dr. Stjepan Mohorivicic, Zagreb.

2. Die im Artikel ‚Der Geisterreigen‘ erwähnte Pressemeldung ist nicht richtig wiedergegeben. Ich bin nicht von einem Publizisten ‚eingeführt‘ worden, sondern ich habe einem Vertreter von United Press im Januar 1959 auf dessen Ersuchen ein Interview gewährt. Im übrigen sind in dem Pressebericht im Gegensatz zu dem Artikel ‚Der Geisterreigen‘ die Argumente erwähnt, die meine Zweifel an der Einsteinschen Relativitätstheorie bestätigen: Der japanische Nobelpreisträger H. Yukawa hat auf dem 2. internationalen Kongreß zur friedlichen Nutzung der Atomenergie im September 1958 in Genf die Relativitätstheorie als überholt betrachtet. Die US-Marineforschung hat im Rahmen der Überprüfung von Atomexplosionen festgestellt, daß die von einer solchen Explosion ausgehenden Strahlen die Lichtgeschwindigkeit übertreffen. Der amerikanische Physiker R. Hofstadter hat die Struktur von Nukleonen festgestellt. Dadurch, daß diese Stellungnahmen in dem Artikel weggelassen sind, entsteht der falsche Eindruck, als ob meine Auffassung von niemandem geteilt würde. Erst wenn man die genannten Stellungnahmen kennt, ergibt sich ein zutreffendes Bild.

3. Außerdem hat der im ‚Geisterreigen‘ zitierte Pressebericht — entgegen der dortigen Darstellung — die Frage, auf welchem Gebiet österreichische Universitätsprofessoren und Atomexperten mich als Fachmann bezeichnen würden, nicht offengelassen. Es ist vielmehr ausdrücklich gesagt, daß ich Physiker bin.
Ingenieur Karl Nowak, Wien.“

Bei der Verurteilung ist ausgesprochen worden, daß der Kl. die Zeilen entsprechend den bei der Zeitschrift des Bekl. üblichen Einrückungsgebühren zu vergüten hat, die den Raum der zu berichtenden Mitteilung überschreiten.

Berufung und Revision des Bekl. blieben erfolglos.

Entscheidungsgründe

I. 1. Nach § 8 Abs. 1 des Württembergisch-Badischen Gesetzes vom 1. April 1949 — RegBl. S. 59 — ist der verantwortliche Redakteur einer periodischen Zeitschrift verpflichtet, eine Gegendarstellung der in letzterer mitgeteilten Tatsache auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Gegendarstellung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Mit dieser Vorschrift hat der Landesgesetzgeber in etwas anderer Fassung die Regelung des § 11 des Reichspressegesetzes übernommen. Zur Rechtsnatur des sog. „Berichtigungszwangs“ hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 2. Oktober 1962 — VI ZR 253/61 = NJW 1963, 151¹⁾ — Stellung genommen und dabei hervorgehoben, daß das Gesetz dem Betroffenen zu seinem Schutz das Gehör in dem Presseorgan sichern und damit zugleich der Gefahr einer einseitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit vorbeugen will. Dem im wesentlichen persönlichkeitsrechtlichen Charakter dieses Instituts entspricht es, dem Betroffenen einen zivilrechtlichen Anspruch auf Abdruck der Gegendarstellung zu geben, der vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden kann. Im Schrifttum und in der deutschen Gerichtspraxis hat sich mittlerweile die Anerkennung eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Aufnahme der Gegendarstellung und seiner Durchsetzbarkeit im Zivilrechtsweg (§ 13 GVG) durchgesetzt (vgl. die Nachweise in BGHZ 31, 308 [316]²⁾ und in dem oben angeführten Senatsurteil; ferner auch Neumann-Duesberg, NJW 1956, 832; Coing, Ehrschutz und Presserecht, S. 19). Der I. Zivilsenat hat auf Anfrage erklärt, daß er die in dem Urteil vom 26. Oktober 1951 — I ZR 8/51 — (Constanze I, insoweit nicht veröffentlicht in BGHZ 3, 270 ff., sondern in GRUR 1952, 412) vertretene gegenteilige Auffassung nicht aufrechterhält. Die Ansicht, daß bei einer Verletzung des § 11 PresseG nur die Sanktion des Strafrechts eintritt (RGZ 50, 108 [110]), ist durch die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes überholt. Im besonderen ist inzwischen allgemein anerkannt, daß zivilrechtliche Unterlassungs- und Widerrufsansprüche nicht deshalb ausgeschlossen sind, weil der Betroffene durch strafrechtliche Bestimmungen geschützt ist (vgl. Erman-Drees, BGB Komm., 3. Aufl., 9 b vor § 823). Im übrigen sind in dem WürttBad Pressegesetz im Gegensatz zum Reichspressegesetz keine Strafbestimmungen enthalten.

II. In der Sache hat das BerG mit rechtlich zutreffender Begründung bejaht, daß im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 des WürttBad Pressegesetzes gegeben sind.

1. Es hat festgestellt, daß sich die in der polemischen Glosse „Der Geisterreigen“ enthaltenen tatsächlichen Angaben auf einen bestimmten Personenkreis bezogen, zu dem auch der Kl. gehörte. Dieser war durch weitere Hinweise so deutlich angesprochen, daß sich für die sachlich hieran interessierte Leserschaft die Identität des Kl. mit dem angegriffenen Außenseiter ohne weiteres ergab oder doch mühelos ermittelt werden konnte. Damit ist der Kl. im Sinne des § 8 Abs. 1 des zitierten Gesetzes „Beteiligter“.

2. Die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung entfällt nicht deshalb, weil die Zeitung des Bekl. einen wissenschaftlichen Charakter hat. Beschäftigt sich eine solche Zeitschrift in kritischer Weise mit einem Autor, dessen Auffassungen sie als unhaltbar ansieht, so kann sie diesem Autor die Zeitschrift nicht sperren, wenn dieser zur Verteidigung seiner Interessen mit einer Gegendarstellung über tatsächliche Angaben zu Wort kommen will. Der Grundsatz „audiatur et altera pars“ gilt auch für eine Fachzeitschrift, die ihrer Leserschaft Mitteilungen über einen Außenseiter der Fachrichtung bringt. Damit wird das Recht der Zeitschrift, sich weiterhin kritisch mit diesem Außenseiter auseinanderzusetzen und seine Ansichten zu bekämpfen, in keiner Weise berührt.

3. Zutreffend hat das BerG auch dargelegt, daß die vom Kl. zur Veröffentlichung eingereichte Gegendarstellung nicht über den Rahmen des § 8 Abs. 1 des Gesetzes hinausgeht. Im besonderen ist dem BerG zuzustimmen, daß auch zu den einzelnen Punkten der Gegendarstellung ein berechtigtes Interesse des Kl. nicht verneint werden kann, einem möglicherweise entstandenen falschen Eindruck der Leserschaft der

„Physikalischen Blätter“ dadurch entgegenzutreten, daß er den ihn betreffenden Sachverhalt von seinem Standpunkt aus schildert. Demgegenüber vermag die Revision keine beachtlichen neuen Gesichtspunkte aufzuzeigen. Ob der in der Gegendarstellung genannte Professor Gehrcke vor einiger Zeit gestorben ist und ob andere der genannten Hochschullehrer aus Jugoslawien stammen, ist für die rechtliche Beurteilung offenbar gleichgültig. Ebenso kommt es in diesem Verfahren nicht darauf an, der Richtigkeit der Gegendarstellung des Kl. im einzelnen nachzugehen. Daher brauchte das BerG nicht zu prüfen, ob sich der Kl. für seine ablehnende oder skeptische Haltung zur Einsteinschen Relativitätstheorie mit Recht auf Äußerungen eines japanischen Nobelpreisträgers oder auf amerikanische Forschungsergebnisse bezogen hat. Es kommt vielmehr nur darauf an, daß dem Kl. loyalerweise die Möglichkeit eingeräumt werden muß, dem Eindruck entgegenzutreten, als habe ein offenbar zur Beurteilung fachlich nicht zuständiger „Einzelgänger“ der Presse physikalische Auffassungen vorgetragen, die gänzlich unfundiert seien. Eben darum geht es aber dem Kl. mit der Bitte, ihn mit seiner — natürlich von einem bestimmten subjektiven Standpunkt aus formulierten — Gegendarstellung zu Wort kommen zu lassen. Entgegen der Ansicht der Revision kann diese nicht dahin verstanden werden, daß sich der Kl. selbst bei dem Presseinterview auf die angeführten Argumente bezogen hat und daß er in dem Pressebericht als physikalischer Fachmann bezeichnet worden ist. Deshalb geht der Vorwurf fehl, die Gegendarstellung sei offenbar unrichtig. Der Versuch, die Frage der wissenschaftlichen Qualifikation des Kl. oder der Beachtlichkeit seiner Argumente gegen die Richtigkeit oder die Tragweite der Einsteinschen Relativitätstheorie zum Gegenstand dieses Verfahrens zu machen, verkennt, daß durch § 8 des WürttBad Pressegesetzes und entsprechend durch § 11 des Reichspressegesetzes dem Betroffenen nur das „Recht auf Gehör“ gesichert werden soll.

4. Der Bekl. ist nicht dadurch beschwert, daß die Fassung der Gegendarstellung vom LG geringfügig geändert worden ist. Wie das OLG zutreffend darlegt, wäre auch die vom Kl. vorgeschlagene Fassung rechtlich nicht zu beanstanden gewesen. Im übrigen ist hier ein kleinlicher Prüfungsmaßstab fehl am Platze.

Anmerkung:

Das unter dem Stichwort „Geisterreigen“ bekanntgewordene Urteil des VI. Zivilsenats des BGH ist eine der bedeutendsten höchstrichterlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Gegendarstellungsrechts. Das Urteil, das eine Reihe von Streitfragen klärt und dem Gegendarstellungsanspruch neue Anwendungsmöglichkeiten erschließt, verdient Zustimmung. In unserem Massenzitalter, in dem der Einfluß der modernen Kommunikationsmittel Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen in ständigem Wachsen begriffen ist, bildet das Rechtsinstitut der Gegendarstellung ein notwendiges, gesundes Gegengewicht.

1. Mit Recht sieht der BGH die Rechtsnatur des Gegendarstellungsanspruchs vorwiegend im persönlichkeitsrechtlichen Charakter dieses Instituts. Schon in einer Entscheidung von 1962 (NJW 1963, 151 = GRUR 1963, 83 — Staatskarossen) hat der VI. Senat der Rechtsauffassung beigegeben, daß das Recht der Gegendarstellung einen gesetzlich näher ausgestalteten Rechtsschutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf dem Sondergebiet des Pressewesens darstellt (vgl. Löffler in NJW 1957, 714).

Der Gegendarstellungsanspruch ist aber, wie der BGH richtig erkannt hat, nicht ausschließlich persönlichkeitsrechtlicher Natur. Nicht nur der Betroffene ist daran interessiert, vor dem Forum der Öffentlichkeit seinerseits zu Gehör zu kommen. Auch die Öffentlichkeit selbst, das Publikum, hat ein Interesse daran, beide Seiten zu hören und sich so ein objektives Urteil bilden zu können. „Der Gefahr einer einseitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit“ soll vorgebeugt werden, wie der BGH schon in der Staatskarossen-Entscheidung betonte und nun erneut bestätigte. Das Recht auf Gegendarstellung sichert die Freiheit der Meinungsbildung, die für eine Demokratie lebenswichtig ist. Insoweit ist der Gegendarstellungsanspruch zugleich ein Ausfluß des Grundrechts der Meinungsfreiheit des Art. 5 GG (vgl. Bericht über die 11. Arbeitstagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit, NJW 1962, 904). Das Institut der Gegendarstellung ist weder einseitig

1) GRUR 1963, 83 — Staatskarossen

2) GRUR 1960, 449 — Alte Herren

privatrechtlich noch einseitig öffentlichrechtlich, sondern „gemischtrechtlich“ (vgl. Löffler, *Presserecht*, 1955, § 11 RPG Anm. 6 ff.).

2. Die dogmatisch richtige Erkenntnis der Rechtsnatur des Gegendarstellungsanspruchs hat weittragende praktische Konsequenzen. Dem aus dem Grundrecht der freien Persönlichkeit (Art. 2 GG) und der freien Meinungsbildung (Art. 5 GG) fließenden Gegendarstellungsanspruch kommt generelle Bedeutung zu. Der Grundsatz „audiatur et altera pars“ gilt für alle modernen Massenmedien, nicht nur für die Presse. In einer Reihe von Rundfunkgesetzen ist das Recht auf Gegendarstellung bereits konkretisiert worden (vgl. z. B. § 25 des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt „Deutsche Welle“ — BGBl. 1960 I, 863 ff.).

Indem der BGH in der obigen Entscheidung auch die Welt der Wissenschaft dem Recht auf Gegendarstellung unterstellte, bestätigte er den umfassenden Charakter des Gegendarstellungsanspruchs. Die Entscheidung war insoweit unproblematisch, als der umstrittene Bericht „Der Geisterreigen“ über die Person des Kl. unrichtige Tatsachenbehauptungen enthielt, die fraglos berichtigungsfähig und berichtigungspflichtig waren. Schwierig wurde das Problem, soweit der Streit um die Richtigkeit der Einsteinschen Relativitätstheorie ging. In dem Bericht „Der Geisterreigen“ war der in einem Presseinterview erfolgte Angriff des Kl. auf die Einsteinsche Relativitätstheorie ins Lächerliche gezogen worden, ohne daß der Bericht die wissenschaftlichen Argumente erwähnte, die der Kl. gegen Einstein ins Feld geführt hatte.

Nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes — der hier zur Anwendung kommende § 8 des WürttBad Pressegesetzes stimmt mit § 11 RPG bis auf die Bezeichnung „Gegendarstellung“ (statt Berichtigung) wörtlich überein — setzt der Anspruch auf Gegendarstellung die positive Mitteilung einer Tatsache voraus, die die Entgegnung auszulösen geeignet ist. Im Fall „Geisterreigen“ waren aber diese Tatsachen, d. h. die kl. Argumente, nicht etwa in entstellter (und darum berichtigungsfähiger) Form mitgeteilt, sondern überhaupt verschwiegen worden. Es kennzeichnet die Bedeutung, die der BGH mit Recht dem Institut der Gegendarstellung zumißt, daß er das Verschweigen der Argumente des Kl. in der rechtlichen Wertung der Mitteilung berichtigungsfähiger Tatsachen gleichstellte. Auch die vom BGH gegebene Begründung überzeugt: Der Kl. dürfe sich im Wege der Gegendarstellung dagegen wehren, daß durch das Verschweigen seiner wissenschaftlichen Argumente bei der Leserschaft der falsche Eindruck entstehe, als verfechte er unfundierte physikalische Auffassungen. Auf diese Weise gelang es dem Kl., seine theoretischen Argumente, die sein wissenschaftlicher Gegner verschwiegen hatte, im Wege der Gegendarstellung in dessen Fachzeitschrift zur Veröffentlichung zu bringen. Die Auswirkung dieser extensiven, aber durch die ratio legis gedeckten Auslegung des Gesetzes darf nicht unterschätzt werden. Man denke nur an politische oder weltanschauliche Auseinandersetzungen, bei denen so häufig das Verschweigen der gegnerischen Argumente Trumpf ist.

3. Nachdem der BGH in der Geisterreigen-Entscheidung erneut die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs im Zivilrechtsweg bejaht hat, darf diese jahrelang diskutierte Streitfrage nun als endgültig bereinigt betrachtet werden, zumal der vor Verkündung der obigen Entscheidung angehörte I. Zivilsenat an seiner abweichenden Ansicht (Constanze-Urteil, BGHZ 3, 270 ff. = GRUR 1952, 410) nicht mehr festhielt. In diesem Zusammenhang verdient die vor kurzem ergangene Entscheidung des OLG Stuttgart (NJW 1962, 2066) Beachtung, die im Einklang mit der wohl herrschenden Meinung die Durchsetzung der Gegendarstellung auch im Wege der einstweiligen Verfügung bejaht. Allerdings will das OLG Stuttgart die Zulässigkeit des EV-Verfahrens davon abhängig machen, daß der Betroffene das ihm Zumutbare getan hat, um den anderen Teil zum Abdruck einer Gegendarstellung zu veranlassen. Auch müsse die mit dem Hauptverfahren verbundene Verzögerung für den Betroffenen die Gefahr einer schwerwiegenden Ruf- oder Vermögensgefährdung herbeiführen.

4. Der Kl. war in dem polemischen Bericht „Der Geisterreigen“ namentlich nicht genannt worden. Daß sein Gegendarstellungsrecht dadurch nicht berührt wurde, sofern nur der interessierten Leserschaft der Fachzeitschrift erkennbar war, auf wen sich der Artikel bezog, entspricht einhelliger Rechtsauffassung und wurde vom BGH erneut bestätigt.

5. Das Institut der Gegendarstellung ist mit formellen Schwierigkeiten hinreichend belastet. Es entspricht ersichtlich dem Bedürfnis nach Vereinfachung des Verfahrens, wenn es der BGH für zulässig erklärte, die Gegendarstellung gerichtlicherseits im Urteil „geringfügig“ zu ändern. Mit Recht weist jedoch Wenzel (NJW 1963, 1711) darauf hin, daß dieses Vorgehen presserechtlichen Bedenken begegnet, weil die geänderte Fassung der Gegendarstellung nach dem Wortlaut des Gesetzes zuvor dem verantwortlichen Redakteur angeboten werden müßte, der möglicherweise zum Abdruck in dieser Form bereit wäre. Ob dieses schwierige Problem dadurch befriedigend gelöst werden kann, daß man nach dem Vorschlag Wenzels dem verantwortlichen Redakteur nahelegt, dem Einsender einer Gegendarstellung jeweils detailliert zu sagen, welche Formulierungen er für zulässig und welche er für unzulässig hält, erscheint fraglich.

Löffler

Geschmacksmusterrecht

GeschmMG §§ 1, 5, 14; BGB § 242. — „Plastikkorb“.

1. Zu den objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer Nachbildung im Geschmacksmusterrecht.

2. Zum Verschulden des Geschmacksmusterverletzers.

3. Methoden der Schadensberechnung und Rechnungslegung bei Geschmacksmusterverletzung.*)

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Februar 1963
Aktz.: Ib ZR 131/61 (OLG Köln)

Die Parteien sind Wettbewerber in der Herstellung von Plastikzeugnissen.

Die Kl. hat am 5. November 1956 ein Geschmacksmuster hinterlegt, bei dem es sich um einen Waschkorb aus Plastikmaterial mit rechteckigem Grundriß und gerundeten Kanten handelt. Der Korb hat glatte, ebene, zur offenen Oberseite divergierende Seitenwände. Die oberen Bänder der Seitenwände sind durchlaufend um 180° nach außen umgebörtelt. Die Seitenwände selbst sind gitterförmig durchbrochen. Die Stärke der einzelnen zum Boden parallelen Längsgitterstreifen nimmt in sich keilförmig zu, wobei die breite Kante sich unten befindet. Der gegenseitige senkrechte Abstand der Längsgitterstreifen wird mit der Entfernung vom Boden größer. Von den Querstreifen verläuft der mittlere jeder Seitenwand senkrecht, während die übrigen zu den Seiten nach außen divergieren, wobei die beiden äußeren Lochreihen breiter sind als die sechs mittleren, deren Abstand untereinander gleich ist. Beim Auftreffen der Querstreifen auf die Längsgitterstreifen wird infolge Materialverstärkung der Eindruck erweckt, als ob die Querstreifen von außen hinter die Längsgitterstreifen greifen, wobei sich diese Verstärkung bis zur Mitte des Längsgitterstreifens keilförmig abflacht, so daß es scheint, als ob der Querstreifen den Längsgitterstreifen in der Mitte durchschneidet. Das Gitterwerk zweier benachbarter Seitenwände ist an den gerundeten Übergangsstellen durch volles Material ersetzt. Die Breite der Rundkanten entspricht jeweils der Breite der drei angrenzenden unteren Lochreihen mit den zugehörigen Längsgitterstreifen. Die oberste mittlere Gitteröffnung der beiden Seitenwände ist zu einem Griffloch erweitert. Der pfannenförmig hochgebogene Rand des durchlöchernten Korbbodens ist gegenüber den Seitenwänden um den Betrag einer Materialstärke abgesetzt. An der Unterfläche des Bodens befinden sich gerade und in der Mitte kreisförmige Rippen.

Im Jahre 1957 brachte die Bekl. rechteckige Wäschekörbe aus Plastik auf den Markt, die einen geschlossenen Boden haben, bei dem die Verstärkungsrippen abweichend vom Muster der Kl. angebracht sind. Sonst aber entspricht der Korb der Bekl. nach Form und Größe in allen Einzelheiten dem Muster der Kl. Mit Einschreiben vom 12. November 1957 warnte die Kl. die Bekl. Diese setzte aber dennoch den Vertrieb ihrer Körbe fort, stellte allerdings eine andere Serie von Wäschekörben her, die mit dem zunächst herausgebrachten Muster im wesentlichen identisch ist, jedoch keine Grifflöcher, sondern oben am Korbrand angesetzte Plastikgriffe hat.

Für die Herstellung ihrer Körbe verwendete die Bekl. von der Firma B. in Holland gemietete Spritzformen, die von der Firma Ba. in M. auf Bestellung der Firma B. angefertigt wor-

*) Keine amtlichen Leitsätze